

Das Auftauen mit der Lötlampe, welche bloß einzelne Stellen, diese aber so stark erhitzt, daß Zinkrohre dadurch leicht Schaden erleiden, kann weniger empfohlen werden und wird besonders bei langen Rohren auch meistens ohne Erfolg bleiben.

Das Abnehmen der Rohre und Auftauen derselben über dem Lötkessel ist zu umständlich und können die eingefrorenen Zinkrohre dabei leicht gebogen werden.

F. Übernahme von Spenglerarbeiten.

Bei derselben ist folgendes zu beachten:

1. Die fachgemäße Wahl der richtigen Blechgattungen und der erforderlichen Blechdicken; Eisenblech soll per m^2 mindestens 4·6 und verzinktes Eisenblech 5 *kg* wiegen.

2. Die Bleche müssen gleichmäßig dick, glatt und glänzend, ohne Wellen, Abblätterungen, Blasen oder Risse sein. Sie sollen bei einem mehrmaligen, scharfen Biegen an der Kante nicht brechen, also nicht spröde sein.

3. Gute, fachgemäße Verbindung aller Nähte; besonders die Rinnennähte müssen doppelt genietet und die Nähte sowie die Nietköpfe auch gelötet sein.

4. Bei keiner Blechgattung dürfen an den Dachflächen Nagelköpfe sichtbar sein. Einzelne verlötete Köpfe müssen mit Blechplättchen gut überlötet werden.

5. Der Ausdehnung, besonders der Zinkbleche muß genügend Rechnung getragen werden; daher sollen Lötungen und Nagelungen nur dort stattfinden, wo dieser Bedingung nicht zuwider gehandelt wird.

6. Eisenbleche sind auf beiden Seiten zweimal mit Ölfarbe zu streichen, die übergreifenden Enden sollen noch vor dem Befestigen zweimal mit Miniumfarbe gestrichen werden.

G. Verdienstberechnung für Bauspenglerarbeiten.

Diesbezüglich sind folgende allgemein gültige Normen maßgebend:

1. Arbeiten nach Längensmetern werden stets nach der größten Längendimension gemessen. Bei Dachrinnen, Blechröhren u. dgl. sind im Preise auch die Haken inbegriffen. Bei Dunstrohren wird das Dachel bis zum höchsten Punkte mit dem Rohre gemessen, daher nicht separat vergütet, wenn nicht ein besonderer Sauger angeordnet wird.

2. Die Dachflächen werden mit ihrem wirklichen Ausmaße, also ohne Entwicklung der Falze oder Leisten gemessen, dagegen werden die Saumstreifen und das darüber gelegene Saumblech separat gemessen.

3. Bei Blechdächern werden die Dachfenster und Schlotte bis 2 m^2 Größe von der Dachfläche nicht abgezogen; bei Schloten wird der aufrechtstehende Blechteil außerdem separat berechnet.

4. Bei Gesimseindeckungen wird für jede Wiederkehr die Größe des Vorsprunges der Gesamtlänge zugeschlagen.

5. Gesimsstirnbleche werden mit der größten Horizontal- und Vertikaldimension nach m^2 berechnet.

6. Bei allen Arbeiten ist außer der Lieferung auch die vollkommene Anarbeitung am Objekte samt Beigabe aller hiezu erforderlichen Hafte, Nägel, Haken usw. inbegriffen.

7. Für alle Schäden, welche durch die Verwendung des Lötovens entstehen, ist der Kontrahent verantwortlich zu machen.